

Bundesgesetz über die Anlagefonds

(Vom 1. Juli 1966)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 31^{bis}, Absatz 2, 31^{quater}, 64 und 64^{bis}
der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom
23. November 1965¹⁾,

beschliesst:

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

A. Der Gel-
tungsbereich
des Gesetzes

¹ Dieses Gesetz ist anwendbar auf alle Anlagefonds, deren Leitung ihren Sitz in der Schweiz hat.

² Der Bundesrat kann den Anlagefonds ähnliche Sondervermögen dem Gesetze unterstellen.

³ Der Bundesrat erlässt die zum Schutze der Anleger erforderlichen Vorschriften über ausländische Anlagefonds, für die in der Schweiz öffentlich geworben wird; er kann namentlich die Leistung von Sicherheiten sowie die Verzeigung eines Gerichtsstandes in der Schweiz verlangen.

Art. 2

B. Der Anlage-
fonds
I. Begriff und
Schutz der
Bezeichnung

¹ Der Anlagefonds ist ein Vermögen, das auf Grund öffentlicher Werbung von den Anlegern zum Zwecke gemeinschaftlicher Kapitalanlage aufgebracht und von der Fondsleitung nach dem Grundsatz der Risikoverteilung für Rechnung der Anleger verwaltet wird.

² Für Vermögen, die nicht unter diesen Begriff fallen, darf die Bezeichnung «Anlagefonds» oder eine ähnliche Bezeichnung, die zu Verwechslungen Anlass gibt, nicht verwendet werden.

¹⁾ BBl 1965, III, 258.

Art. 3

¹ Die Fondsleitung bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

II. Die Fonds-
leitung
1. Organisation

² Die Bewilligung wird nur einer Bank im Sinne des Bundesgesetzes vom 8. November 1934¹⁾ über die Banken und Sparkassen oder einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft, deren Gegenstand und Zweck ausschliesslich die Leitung von Anlagefonds ist, erteilt.

³ Ist die Fondsleitung eine juristische Person, so muss sie ein mindestens zur Hälfte einbezahltes Grund- oder Stammkapital von einer Million Franken, wenn sie auch Bankgeschäfte betreibt, ein voll einbezahltes Grund- oder Stammkapital von zwei Millionen Franken ausweisen.

⁴ Ist die Fondsleitung eine Genossenschaft, so gelten für die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile die Artikel 12 und 46, Absatz 1, Buchstabe g und Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.

Art. 4

¹ Zwischen den eigenen Mitteln der Fondsleitung und dem Gesamtwert der von ihr verwalteten Anlagefonds muss ein angemessenes Verhältnis bestehen.

2. Eigene Mittel

² Die Fondsleitung darf die vorgeschriebenen eigenen Mittel nicht in Anteilscheinen anlegen, die sie selber ausgegeben hat.

³ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über die eigenen Mittel, über deren Ersatz durch Kauttionen sowie über die Gliederung der Jahresrechnung der Fondsleitung; er darf für die Leitung der Anlagefonds eigene Mittel bis zu 1 Prozent des Gesamtwertes der verwalteten Anlagefonds, höchstens jedoch 10 Millionen Franken, vorschreiben.

Art. 5

¹ Ist die Fondsleitung nicht eine Bank, so muss eine Depotbank beigezogen werden.

III. Die Depot-
bank

² Zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit bedarf die Depotbank einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

³ Die Bewilligung wird nur einer Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen mit Sitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz und, wenn es sich um eine juristische Person handelt, mit einem einbezahlten Grund- oder Stammkapital von mindestens zwei Millionen Franken erteilt.

¹⁾ BS 10, 337.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann ausnahmsweise einer ausländischen Bank, die in ihrem eigenen Lande einer behördlichen Aufsicht untersteht, die Bewilligung erteilen, sich zusammen mit einer schweizerischen Bank als Depotbanken zu betätigen.

Art. 6

IV. Die Anlagen 1. Zulässigkeit

¹ Die Mittel des Anlagefonds können nur in Wertpapieren und Immobilienwerten im Sinne von Artikel 31 angelegt werden; vorbehalten bleibt die Haltung angemessener flüssiger Mittel.

² Untersagt sind Anlagen in Wertpapieren, in Anteilscheinen eines andern Anlagefonds, der von der gleichen oder von einer mit ihr verbundenen Fondsleitung verwaltet wird, sowie in andern Wertpapieren, die von der Fondsleitung ausgestellt sind.

³ Der Bundesrat kann Beteiligungs- und Forderungsrechte, die nicht wertpapiermässig verurkundet sind, als Anlagen zulassen, wenn sie sich in ähnlicher Weise wie Wertpapiere zur Anlage eignen.

Art. 7

2. Verteilung

¹ Im gleichen Unternehmen dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage gerechnet, nicht mehr als 7½ Prozent des gesamten Vermögens des Anlagefonds angelegt werden; vorbehalten bleibt die Ausübung von Bezugsrechten.

² Die zu einem Anlagefonds gehörenden Beteiligungsrechte am gleichen Unternehmen dürfen nie mehr als 5 Prozent der Stimmen umfassen; stehen mehrere Anlagefonds unter der gleichen Fondsleitung oder unter miteinander verbundenen Fondsleitungen, so beträgt der Höchstansatz für sie insgesamt 10 Prozent der Stimmen.

³ Die Einzahlungs- oder Nachschusspflicht, welche mit Wertpapieren oder andern Anlagen verbunden ist, darf nie mehr als einen Zehntel des Vermögens des Anlagefonds erreichen.

⁴ Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Immobilienwerte.

Zweiter Titel: Der Kollektivanlagevertrag

Art. 8

A. Der Begriff

¹ Durch den Kollektivanlagevertrag verpflichtet sich die Fondsleitung, den Anleger nach Massgabe seiner Einzahlungen an einem Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen des Fondsreglementes und des Gesetzes gegen Entgelt zu verwalten; sie hat dem Anleger Anteilscheine zu übergeben und diese auf Verlangen zurückzunehmen.

² Wo eine Depotbank besteht, nimmt sie nach Massgabe von Artikel 18 am Verträge teil.

³ Der Kollektivanlagevertrag untersteht den Vorschriften über den Auftrag, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

⁴ Die Bestimmungen dieses Titels gehen, wo nicht abweichende Vereinbarungen ausdrücklich vorbehalten sind, dem Fondsreglement vor.

Art. 9

¹ Das Fondsreglement wird von der Fondsleitung, wo eine Depotbank besteht, gemeinsam von Fondsleitung und Depotbank aufgestellt und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

B. Das Fondsreglement
I. Erlass und Änderung
1. Allgemeines

² Das Fondsreglement ist von den Zeichnungsstellen zur Einsicht des Publikums aufzulegen.

³ Die Fondsleitung kann aus wichtigen Gründen beim Richter die Änderung des Fondsreglements verlangen; wo eine Depotbank besteht, muss der Antrag von Fondsleitung und Depotbank gemeinsam gestellt werden.

Art. 10

¹ Der Richter holt die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde ein und veröffentlicht zweimal, im Abstand von einem Monat, im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in der im Fondsreglement vorgesehenen Form das Begehren um Änderung des Fondsreglements sowie die Zeit der Verhandlung, mit der Anzeige an die Anleger, dass sie ihre Einwendungen schriftlich oder in der Verhandlung auch mündlich anbringen können.

2. Verfahren für die Änderung

² Der Richter ändert das Fondsreglement, wenn ein wichtiger Grund zur Änderung besteht, diese den Verhältnissen angemessen scheint und wenn die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass der neue Text des Fondsreglements die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt.

³ Der Richter veröffentlicht seinen Entscheid mit Hinweis auf die ordentlichen Rechtsmittel im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in der im Fondsreglement vorgesehenen Form; nach Eintritt der Rechtskraft wird die Änderung und das Datum des Inkrafttretens veröffentlicht.

Art. 11

¹ Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind im Fondsreglement einlässlich und klar zu umschreiben.

II. Inhalt

² Das Fondsreglement muss insbesondere Bestimmungen enthalten über:

- a. den Namen des Anlagefonds, Firma und Sitz der Fondsleitung sowie gegebenenfalls Firma, Sitz und Obliegenheiten der Depotbank;
- b. die Richtlinien der Anlagepolitik;
- c. die Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteilscheine;
- d. die Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne, die aus der Veräußerung von Sachen und Rechten erzielt worden sind;
- e. die Art und die Berechnung aller Vergütungen an die Fondsleitung und die Depotbank, inbegriffen die Emissions- und die Rücknahmekommissionen und die besonderen Spesenvergütungen, die in Rechnung gestellt werden dürfen;
- f. das Rechnungsjahr;
- g. die Stellen, bei denen Fondsreglement und Rechenschaftsbericht aufliegen und bezogen werden können;
- h. die Form für die Veröffentlichungen, die den Anlagefonds betreffen;
- i. die Dauer des Anlagefonds.

³ Der Bundesrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen, wobei er insbesondere anordnen kann, dass bestimmte Anlagen nur vorgenommen und Gewinne nur zurückbehalten werden dürfen, soweit dies im Fondsreglement ausdrücklich vorgesehen ist.

Art. 12

C. Die Fondsleitung
I. Die Pflichten
1. Die Verwaltung des Anlagefonds
a. Grundsätze

¹ Die Fondsleitung verwaltet, unter Vorbehalt der Rechte und Pflichten der Depotbank, den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen; sie entscheidet insbesondere über Erwerb und Veräußerung der Anlagen, den Bestand an flüssigen Mitteln und die Ausgabe von Anteilscheinen, setzt Ausgabepreise und Gewinnausschüttungen fest und macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte, inbegriffen Schadenersatzansprüche, geltend.

² Die zum Bestande des Anlagefonds gehörenden Sachen und Rechte dürfen nicht mit Pfandrechten belastet oder zur Sicherung übereignet werden.

³ Der Ausgabepreis neuer Anteilscheine ist festzusetzen auf Grund des Verkehrswertes des Fondsvermögens im Zeitpunkt der Ausgabe, geteilt durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile.

Art. 13

¹ Alle beweglichen Vermögenswerte und die Beweisurkunden über die übrigen Vermögenswerte des Anlagefonds sind unter besonderer Kennzeichnung an einem sicheren Orte aufzubewahren. b. Aufbewahrung des Fondsvermögens

² Bewahrt die Fondsleitung die Vermögenswerte und Beweisurkunden nicht selber auf, so schliesst sie jede Befugnis des Aufbewahrers zu selbständiger Verfügung aus.

³ Bei einer ausländischen Hinterlegungsstelle darf das Fondsvermögen nur hinterlegt werden, wenn es das Fondsreglement ausdrücklich vorsieht; die ausländische Hinterlegungsstelle ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden.

Art. 14

¹ Die Fondsleitung hat in der Geschäftsführung für den Anlagefonds ausschliesslich die Interessen der Anleger zu wahren. p. Die Treuepflicht

² Insbesondere darf sie im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den Anlagefonds weder für sich noch für Dritte Vermögensvorteile irgendwelcher Art beanspruchen oder entgegennehmen, ausgenommen die im Fondsreglement vorgesehenen Provisionen.

³ Die Fondsleitung darf weder vom Anlagefonds Anlagen auf eigene Rechnung übernehmen, noch ihm Anlagen aus eigenen Beständen abtreten, ausgenommen Wertpapiere zum geltenden Börsenpreis.

⁴ Die Mitglieder der Verwaltung und Geschäftsleitung sowie die Gesellschafter der Fondsleitung und die ihnen nahestehenden Gesellschaften haben die nämlichen Verpflichtungen.

Art. 15

¹ Die Fondsleitung hat über jeden von ihr verwalteten Anlagefonds gesondert Buch zu führen. j. Buchführung und Rechnungsablage

² Sie veröffentlicht innert sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit; der Bericht enthält unter Beifügung der zum Verständnis nötigen Erläuterungen namentlich:

- a. die Jahresrechnung, bestehend aus einer Vermögensrechnung zu Verkehrswerten und der Ertragsrechnung, sowie die Angaben über die Verwendung des Reinertrages des Anlagefonds;
- b. die Zahl der im Berichtsjahr zurückgenommenen und der neu ausgegebenen Anteilscheine sowie den Schlussbestand der Anteilscheine;

- c. das Inventar des Fondsvermögens zu Verkehrswerten und den daraus errechneten Wert (Inventarwert) eines Anteils am Anlagefonds auf den letzten Tag der Rechnungsperiode;
- d. eine Aufstellung der Käufe und Verkäufe, die die Fondsleitung im Berichtsjahr für Rechnung des Anlagefonds abgeschlossen hat; dabei sind die Käufe und Verkäufe der einzelnen Titel gesamthaft, jene von Immobilienwerten einzeln aufzuführen;
- e. die Hinterlegungsstellen im Ausland;
- f. Angaben über die Angelegenheiten von besonderer wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung, mit denen sich die Fondsleitung im Berichtsjahr befasste, inbegriffen die beantragten oder in Kraft getretenen Änderungen des Fondsreglements und wesentliche Fragen der Auslegung von Fondsreglement und Gesetz;
- g. einen Bericht der Revisionsstelle zu den nach den Buchstaben *a* bis *d* veröffentlichten Angaben.

³ Die Fondsleitung hat ihre Rechenschaftsberichte während zehn Jahren an ihrem Sitz zur Einsicht der Anleger aufzulegen.

⁴ Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Vorschriften, um die Ausschüttung nicht erzielter Gewinne auszuschliessen und eine klare und einheitlich gegliederte Buchführung und Abrechnung zu sichern.

Art. 16

II. Die Rechte

¹ Die Fondsleitung hat Anspruch auf die im Fondsreglement vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Ausführung des Kollektivanlagevertrages eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung solcher Verbindlichkeiten gemacht hat.

² Diese Ansprüche werden aus den Mitteln des Anlagefonds erfüllt; die persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

Art. 17

III. Die Aussonderung des Fondsvermögens

¹ Sachen und Rechte, die zum Anlagefonds gehören, werden im Konkurs der Fondsleitung nicht zur Konkursmasse gezogen, sondern unter Vorbehalt der Ansprüche der Fondsleitung gemäss Artikel 16 zugunsten der Anleger ausgesondert.

² Schulden der Fondsleitung, die sich nicht aus dem Kollektivanlagevertrag ergeben, können nicht mit Forderungen, die zum Anlagefonds gehören, verrechnet werden.

Art. 18

D. Die Depotbank I. Die Pflichten und Rechte

¹ Wo nach Gesetz oder Fondsreglement eine Depotbank am Kollektivanlagevertrag teilnimmt, hat sie das gesamte Fonds-

vermögen aufzubewahren und dafür zu sorgen, dass nach Gesetz oder Fondsreglement unzulässige Anlagen unterbleiben.

² Zu diesem Zwecke besorgt sie die Ausgabe und Rücknahme der Anteilscheine sowie den ganzen Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.

³ Das Fondsreglement kann ihr weitere Überwachungspflichten auferlegen.

⁴ Die Bestimmungen dieses Titels über die Pflichten und Rechte der Fondsleitung finden sinngemäss auf die Depotbank Anwendung; werden für denselben Anlagefonds mehrere Depotbanken bezeichnet, so haften sie dem Anleger solidarisch.

Art. 19

¹ Die Depotbank kann sich durch die Übertragung ihrer Rechte und Pflichten auf eine neue Depotbank von der weiteren Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten befreien.

II. Der Wechsel
der Depotbank

² Der Übernahmevertrag zwischen der bisherigen und der neuen Depotbank bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form sowie der Genehmigung der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

³ Die Aufsichtsbehörde genehmigt den Wechsel der Depotbank, wenn die neue Depotbank den Erfordernissen dieses Gesetzes entspricht und wenn die Fortführung des Anlagefonds im Interesse der Anleger liegt.

⁴ Der Wechsel der Depotbank ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in der im Fondsreglement vorgesehenen Form zu veröffentlichen.

Art. 20

¹ Der Anleger erwirbt durch seine Einzahlung Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds.

E. Der Anleger
I. Das Recht auf
Anteilscheine

² Die Rechte des Anlegers sind in Wertpapieren ohne Nennwert (Anteilscheinen) zu verurkunden, die einen oder mehrere Anteile verbriefen und auf den Namen oder den Inhaber lauten; auf den Namen lautende Anteilscheine sind von Gesetzes wegen Ordrepapiere.

³ Anteilscheine dürfen erst nach Barzahlung des Ausgabe-preises ausgegeben werden.

⁴ Die Anteilscheine enthalten das vollständige Fondsreglement und werden von der Fondsleitung und, wo eine solche besteht, von der Depotbank unterzeichnet.

Art. 21

I. Das Recht
auf Widerruf

¹ Der Anleger kann den Kollektivanlagevertrag jederzeit widerrufen und gegen Rückgabe des Anteilscheines die Auszahlung seines Anteils am Anlagefonds in bar verlangen.

² Enthält der Anlagefonds nicht die für die Auszahlung benötigten flüssigen Mittel, so verwertet die Fondsleitung sogleich Anlagen des Anlagefonds.

³ Der Rücknahmepreis ist nach den gleichen Grundsätzen wie der Ausgabepreis auf den Tag der Auszahlung zu berechnen.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann der Fondsleitung, wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, einmal oder mehrfach einen befristeten Aufschub für die Rückzahlung der Anteilscheine gewähren.

Art. 22

III. Das Recht
auf Auskunft

¹ Einem Anleger, der ein berechtigtes Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäftsvorfälle abgelaufener Jahre oder über die Grundlagen für die Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteilscheine glaubhaft macht, hat die Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen.

² Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, dem Anleger Einsicht in ihre Bücher und Korrespondenzen zu gewähren.

³ Der Richter kann verfügen, dass die Revisionsstelle den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und dem Anleger darüber einen Bericht erstattet.

Art. 23

IV. Das Recht
auf Erfüllung
des Vertrages

¹ Erfüllt die Fondsleitung ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig, so kann der Anleger auf Erfüllung klagen, auch dann, wenn die Klage Auswirkungen auf alle Anleger hat.

² Hat die Fondsleitung oder eine der in Artikel 14, Absatz 4 genannten Personen dem Anlagefonds widerrechtlich Vermögenswerte entzogen oder Vermögensvorteile vorenthalten, so geht die Klage auf deren Einwerfung in den Anlagefonds.

Art. 24

V. Das Recht
auf Schadenersatz
1. Haftung der
Fondsleitung

¹ Verletzt die Fondsleitung ihre Verpflichtungen, so haftet sie dem Anleger für den ihm daraus entstehenden Schaden, sofern sie nicht beweist, dass ihr keinerlei Verschulden zur Last fällt.

² Für die Handlungen der von ihr beigezogenen Hilfspersonen haftet sie, wie wenn es ihre eigenen Handlungen wären.

³ Jede Beschränkung dieser Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 25

¹ Die Personen, die mit der Revision, der Sachwalterschaft, der Schätzung von Vermögenswerten und der Liquidation betraut sind, haften dem Anleger für getreue und sorgfältige Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben.

2. Haftung
anderer
Personen

² Wer in der Werbung für einen Anlagefonds absichtlich oder fahrlässig unrichtige oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechende Angaben macht oder verbreitet, haftet dem Anleger für den Schaden.

Art. 26

¹ Sind mehrere Personen nach Vertrag oder Gesetz für denselben Schaden verantwortlich, so haften sie solidarisch; der Rückgriff unter den Beteiligten wird vom Richter nach seinem Ermessen bestimmt.

3. Gemeinsame
Bestimmungen

² Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt mit dem Ablauf von 10 Jahren vom Tage des Eintritts des Schadens an, jedenfalls innerhalb eines Jahres seit der Rückzahlung des Anteilscheines gemäss Artikel 21.

Art. 27

¹ Die Zivilklage der Anleger gegen Fondsleitung und Depotbank sowie gegen die in Artikel 14, Absatz 4 und in Artikel 25 genannten Personen können beim Richter am Sitze der Fondsleitung angebracht werden.

VI. Gerichts-
stand und
Schiedsgerichts-
barkeit

² Die Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Kollektivanlagevertrag kann nicht zum voraus einem Schiedsgericht übertragen werden.

Art. 28

¹ Der Anlagefonds wird aufgelöst:

- a. wenn er nach dem Fondsreglement auf eine bestimmte Dauer beschränkt ist: durch Zeitablauf oder durch Verfügung des Richters, der auf Antrag der Fondsleitung oder der Depotbank im Verfahren nach Artikel 10 aus wichtigen Gründen die vorzeitige Auflösung des Anlagefonds anordnen kann;
- b. wenn er nach dem Fondsreglement auf unbestimmte Zeit besteht: durch Kündigung der Fondsleitung oder der Depotbank; sofern das Fondsreglement die Kündigung nicht anders ordnet, ist sie jederzeit auf sechs Monate möglich;
- c. wenn die Fondsleitung oder die Depotbank die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit verloren hat und nicht eine neue Fondsleitung oder Depotbank eingesetzt wird: durch Beschluss der Aufsichtsbehörde.

F. Die Auf-
lösung des
Anlagefonds
I. Die Auf-
lösungsgründe

² Kündigung und Auflösung sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in der im Fondsreglement vorgesehenen Form zu veröffentlichen.

Art. 29

II. Der Ausschluss der Rücknahme und der Ausgabe von Anteilscheinen

¹ Wird der Anlagefonds aufgelöst oder von der Fondsleitung oder der Depotbank gekündigt, so dürfen Anteilscheine weder zurückgenommen noch neu ausgegeben werden.

² Hat die Fondsleitung oder die Depotbank einen Antrag auf vorzeitige Auflösung des Anlagefonds gestellt oder die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit verloren, gilt das Verbot der Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen für so lange, als die Auflösung des Anlagefonds nicht abgewendet ist.

Art. 30

III. Die Liquidation

¹ Nach der Auflösung sind die Sachen und Rechte, die zum Anlagefonds gehören, zu veräussern.

² Das Liquidationsergebnis ist gegen Rückgabe der Anteilscheine an die Anleger zu verteilen.

Art. 31

G. Besondere Bestimmungen über Immobilienanlegefonds
I. Begriffe

¹ Immobilienanlegefonds sind Anlagefonds, deren Mittel unter Wahrung des Grundsatzes der Risikoverteilung in Immobilienwerten anzulegen sind.

² Als Immobilienwerte gelten:

- a. Grundstücke mit Zugehör, die im Grundbuch auf den Namen der Fondsleitung, jedoch unter Vormerkung der Zugehörigkeit zum Anlagefonds, eingetragen sind;
- b. Beteiligungen an und Forderungen gegen Immobiliengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gegenstand und Zweck einzig Erwerb und Verkauf, Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke sind, sofern mindestens zwei Drittel ihres Grundkapitals und der Stimmen im Anlagefonds vereinigt sind.

³ Gemischte Anlagefonds unterstehen für Immobilienwerte den besonderen Vorschriften über die Immobilienanlegefonds.

Art. 32

II. Besondere Pflichten der Fondsleitung
1. Immobilien-gesellschaften

¹ Die Fondsleitung haftet dem Anleger dafür, dass von den Immobiliengesellschaften, die zum Anlagefonds gehören, die Vorschriften dieses Gesetzes und des Fondsreglements eingehalten werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesellschafts- und Genossenschaftsrechts entgegenstehen.

² Die Leistungen, welche die Immobiliengesellschaften an die Mitglieder ihrer Verwaltung und Geschäftsleitung sowie an ihre Angestellten erbringen, sind auf die Vergütungen anzurechnen, auf welche die Fondsleitung nach dem Fondsreglement Anspruch hat.

Art. 33

¹ Die Fondsleitung ernennt einen oder mehrere von ihr unabhängige ständige Schätzungsexperten; sie kann von Fall zu Fall weitere Experten beiziehen.

2. Bezug von Schätzungs-
experten

² Sie hat durch mindestens einen ständigen Schätzungsexperten den Wert jedes Grundstückes, das sie erwerben oder veräußern will, schätzen und für eigene Bauvorhaben prüfen zu lassen, ob die voraussichtlichen Kosten durch den Verkehrswert der Anlage gedeckt sind.

³ Sie läßt ferner auf den Abschluss des Rechnungsjahres den Verkehrswert aller Grundstücke, die zum Anlagefonds gehören, durch die ständigen Schätzungsexperten überprüfen.

⁴ Abweichungen vom Gutachten hat die Fondsleitung in einem Bericht zuhanden der Revisionsstelle zu begründen.

Art. 34

¹ Im Rechenschaftsbericht ist eine Gesamtrechnung von Vermögen und Ertrag für den Anlagefonds und die Immobiliengesellschaften, die zu ihm gehören, zu veröffentlichen.

3. Rechen-
schaftsablage

² In Abweichung von Artikel 15, Absatz 2, Buchstabe *a*, sind die Grundstücke in der Vermögensrechnung zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten einzustellen; zu Lasten der Ertragsrechnung sind die den Umständen angemessenen Abschreibungen auf Grundstücken und Rückstellungen für künftige Reparaturen vorzunehmen.

³ Im Inventar des Fondsvermögens sind die Gesteungskosten, die Versicherungswerte und die geschätzten Verkehrswerte der Grundstücke nach Gruppen aufzuführen.

⁴ Der Bundesrat kann bestimmen, dass die Fondsleitung gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Rechenschaftsberichtes an ihrem Sitze zusätzliche Aufstellungen über die einzelnen zum Anlagefonds gehörenden Grundstücke und Immobiliengesellschaften sowie nähere Angaben über die Geschäftstätigkeit während 10 Jahren zur Einsicht der Anleger aufzulegen hat.

Art. 35

¹ Die Fondsleitung darf zur Beschaffung von Kapitalanlagen Bauten für Rechnung des Anlagefonds erstellen lassen, wo das Fondsreglement dies ausdrücklich vorsieht.

III. Besondere
Befugnisse der
Fondsleitung

³ In diesem Falle darf sie für Bauland und angefangene Bauten der Ertragsrechnung des Anlagefonds für die Zeit der Vorbereitung und des Baues einen Bauzins zum marktüblichen Satz gutschreiben, sofern dadurch die Anlagekosten nicht über den geschätzten Verkehrswert erhöht werden.

³ In Abweichung von Artikel 12, Absatz 2 darf die Fondsleitung für Schulden, die den Anlagefonds betreffen, Grundstücke verpfänden, jedoch darf die Belastung im Durchschnitt aller Grundstücke die Hälfte der Anlagekosten nicht überschreiten.

Art. 36

IV. Der Widerruf des Anlegers

¹ In Abweichung von Artikel 21, Absatz 2 hat die Fondsleitung eines Immobilienanlagefonds oder eines gemischten Anlagefonds für die Verwertung von Grundstücken eine Frist von 12 Monaten.

² Diese Frist kann im Fondsreglement verkürzt oder auf höchstens 24 Monate verlängert werden.

Dritter Titel: Die Revision

Art. 37

A. Die Revisionsstelle

¹ Die Fondsleitung hat alle von ihr verwalteten Anlagefonds und ihre eigene Geschäftstätigkeit alljährlich durch eine einzige von der Aufsichtsbehörde anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen.

² Ist die Fondsleitung eine Bank, so obliegt die Revision der Anlagefonds ihrer bankengesetzlichen Revisionsstelle.

³ Die Entschädigung der Revisionsstelle richtet sich nach einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Tarif; mit Ausnahme ausserordentlicher Untersuchungskosten darf die Entschädigung dem Anlagefonds belastet werden.

Art. 38

B. Die Pflichten der Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob Fondsleitung und Depotbank die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen des Fondsreglementes eingehalten haben; sie hat namentlich die Jahresrechnungen des Anlagefonds und der zum Anlagefonds gehörenden Immobiliengesellschaften, die zur Publikation im Rechenschaftsbericht oder zur Einsicht der Anleger bestimmten Aufstellungen und die Jahresrechnungen der Fondsleitung zu prüfen.

² Über die von ihr vorgenommenen Prüfungen und deren Ergebnis verfasst die Revisionsstelle einen eingehenden Bericht, den sie der Fondsleitung, der Depotbank und der Aufsichtsbehörde zustellt.

³ Nimmt die Revisionsstelle unredliche Handlungen zum Nachteil der Anleger oder schwere Mißstände wahr, so benachrichtigt sie die Aufsichtsbehörde sogleich.

⁴ Der Bundesrat kann nähere Vorschriften über die Durchführung der Revision und über den Revisionsbericht erlassen.

Art. 39

¹ Die Fondsleitung und die Depotbank sowie die Immobiliengesellschaften, die zum Anlagefonds gehören, haben der Revisionsstelle Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die Berichte der Schätzungsexperten zu gewähren und ihr alle Aufschlüsse zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind.

C. Die Feststellungsmittel der Revisionsstelle

² Die bankengesetzliche Revisionsstelle der Depotbank arbeitet mit der Revisionsstelle der Fondsleitung zusammen, um Doppelspurigkeiten und Lücken in der Revision zu vermeiden.

³ Der Revisionsstelle ist untersagt, von den bei der Revision bekanntgewordenen Tatsachen einzelnen Anlegern oder Dritten Kenntnis zu geben.

Vierter Titel: Die öffentliche Aufsicht

Art. 40

¹ Aufsichtsbehörde über die Anlagefonds ist die Eidgenössische Bankenkommision.

A. Die Aufsichtsbehörde

² Der Bundesrat kann die Bankenkommision in Abänderung von Artikel 23 des Bankengesetzes erweitern, soweit eine wirksame Aufsicht über die Anlagefonds dies notwendig macht.

Art. 41

¹ Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Fondsleitung und als Depotbank, über die Anerkennung von Revisionsstellen sowie über die Genehmigung des Fondsreglementes.

B. Bewilligungen und Genehmigungen

² Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, so erteilt die Aufsichtsbehörde die Bewilligung oder Genehmigung.

³ Die Genehmigung des Fondsreglements ist zu verweigern, wenn der gewählte Name des Anlagefonds zu Täuschungen Anlass gibt, namentlich wenn nationale, territoriale oder regionale Bezeichnungen nicht auf die in Aussicht genommenen Anlagen hinweisen.

Art. 42

¹ Die Aufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und des Fondsreglements durch Fonds-

C. Die Überwachung der Geschäftstätigkeit

leitung und Depotbank, ohne die Zweckmässigkeit der von der Fondsleitung getroffenen Verfügungen zu überprüfen.

² Die Fondsleitung hat der Aufsichtsbehörde die Rechenschaftsberichte und die zur Einsicht der Anleger aufgelegten Aufstellungen sowie ihre eigene Jahresrechnung einzureichen.

³ Die Gerichte haben der Aufsichtsbehörde ihre Urteile in Zivilstreitigkeiten zwischen der Fondsleitung oder der Depotbank und einem Anleger in vollständiger Ausfertigung ohne Verzug unentgeltlich mitzuteilen.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann von der Fondsleitung, der Depotbank, den zum Anlagefonds gehörenden Immobiliengesellschaften und von der Revisionsstelle alle Auskünfte und Unterlagen verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt; sie kann eine ausserordentliche Revision des Anlagefonds, der zum Anlagefonds gehörenden Immobiliengesellschaften, der Fondsleitung und der Depotbank anordnen.

Art. 43

D. Die Massnahmen der Aufsichtsbehörde
I. Allgemeines

¹ Stellt die Aufsichtsbehörde Verletzungen des Gesetzes oder des Fondsreglementes oder sonstige Mißstände fest, so erlässt sie die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Beseitigung der Mißstände notwendigen Verfügungen.

² Sie kann die Fondsleitung oder Depotbank zur Sicherheitsleistung verpflichten, wenn die Rechte der Anleger gefährdet erscheinen; die Sicherstellungsverfügung steht einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

³ Erhält die Aufsichtsbehörde Kenntnis von einer mit Strafe bedrohten Handlung, so verlangt sie von der zuständigen kantonalen Behörde die Durchführung des Strafverfahrens.

⁴ Sie kann jederzeit die Ersetzung einer Hinterlegungsstelle, die ihr nicht geeignet erscheint, verlangen.

Art. 44

II. Der Entzug der Bewilligung zur Geschäftstätigkeit
1. Gründe und Wirkung des Entzuges

¹ Die Aufsichtsbehörde entzieht der Fondsleitung oder Depotbank, die die Voraussetzungen der Bewilligung nicht mehr erfüllt oder ihre gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten grob verletzt, die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit.

² Die Bewilligung erlischt, wenn die Fondsleitung oder Depotbank in Konkurs fällt.

³ Mit dem Wegfall der Bewilligung verliert die Fondsleitung das Verfügungsrecht über die Sachen und Rechte, die zum Anlagefonds gehören.

Art. 45

¹ Die Aufsichtsbehörde ernennt für die geschäftsunfähige Fondsleitung oder Depotbank einen Sachwalter und veröffentlicht dessen Ernennung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in der im Fondsreglement vorgesehenen Form.

2. Die Ernennung eines Sachwalters

² Der Sachwalter stellt innerhalb eines Jahres der Aufsichtsbehörde Antrag auf Bezeichnung einer neuen Fondsleitung oder Depotbank oder auf Auflösung des Anlagefonds.

³ Die Aufsichtsbehörde entscheidet endgültig über die Vergütung an den Sachwalter und bestimmt, ob und in welchem Umfang die geschäftsunfähige Fondsleitung oder Depotbank dem Anlagefonds diese Vergütung zurückzuerstatten hat.

Art. 46

¹ Haben die Anleger ein erhebliches Interesse an der Fortführung des Anlagefonds und findet sich eine geeignete neue Fondsleitung oder Depotbank, so überträgt die Aufsichtsbehörde die Kollektivanlageverträge mit Rechten und Pflichten auf diese.

3. Der Entscheid über die Fortführung oder Auflösung des Anlagefonds

² Andernfalls beschliesst die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds und beauftragt den Sachwalter, im Liquidationsverfahren die Aufgabe der geschäftsunfähigen Fondsleitung oder Depotbank zu übernehmen.

³ Wird die Fondsleitung ersetzt, so gehen die Forderungen und das Eigentum an den Sachen, die zum Anlagefonds gehören, von Gesetzes wegen auf die neue Fondsleitung über.

Art. 47

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gemäss dem fünften Titel des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943¹⁾ über die Organisation der Bundesrechtspflege zulässig.

E. Die Verwaltungsrechtspflege

Fünfter Titel: Verhältnis der Fondsleitungen zur Schweizerischen Nationalbank

Art. 48

¹ Im Falle von schwerwiegenden Störungen des Geld- und Kapitalmarktes darf die Schweizerische Nationalbank nach Rücksprache mit dem Bundesrat den Erwerb von ausländischen Wertpapieren und Immobilienwerten für Rechnung von Anlagefonds auf bestimmte Zeit untersagen.

Kapitalausfuhr

² Der Bundesrat kann die Fondsleitungen verpflichten, der Schweizerischen Nationalbank periodische Meldungen über die Entwicklung der von ihnen verwalteten Anlagefonds zu erstatten.

¹⁾ BS 3, 531.

Sechster Titel: Die Strafbestimmungen

Art. 49

A. Straf-
tatbestände
I. Vergehen

1. Wer ohne Bewilligung sich als Fondsleitung oder Depotbank eines Anlagefonds betätigt oder ohne Genehmigung des Fondsreglements einen Anlagefonds bildet,

wer für einen ausländischen Anlagefonds in der Schweiz öffentlich wirbt, ohne dass die in der Verordnung des Bundesrates hiefür aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind,

wer in der Werbung für einen Anlagefonds falsche oder irreführende Angaben macht oder Bezeichnungen verwendet, welche dieses Gesetz verbietet,

wer im Rechenschaftsbericht oder in Aufstellungen, die den Anlegern zur Einsicht aufgelegt werden, falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt,

wer der Revisionsstelle oder der Aufsichtsbehörde falsche Auskünfte erteilt,

wer als Fondsleitung andere als die nach diesem Gesetz zulässigen Geschäfte betreibt,

wer als anerkannte Revisionsstelle bei der Revision oder bei Erstattung des Revisionsberichtes die ihm durch dieses Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen auferlegten Pflichten grob verletzt, namentlich im Revisionsbericht falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder eine vorgeschriebene Mitteilung an die Aufsichtsbehörde unterlässt,

wer entgegen den Weisungen der Schweizerischen Nationalbank für einen Anlagefonds ausländische Wertschriften oder Immobilienwerte erwirbt,

wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 30 000 Franken.

Art. 50

II. Über-
tretungen

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig

die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Geschäftsbriefe, Schätzungsberichte und Protokolle nicht vorschriftsgemäss aufbewahrt,

in den Rechenschaftsbericht nicht alle vorgeschriebenen Angaben aufnimmt, den Rechenschaftsbericht nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlicht, die vorgeschriebenen Aufstellungen nicht zur Einsicht der Anleger auflegt,

der Aufsichtsbehörde die ausländische Hinterlegungsstelle nicht unverzüglich meldet,

die Revision durch eine anerkannte Revisionsstelle nicht durchführen lässt, der Revisionsstelle oder der Aufsichtsbehörde die verlangten Unterlagen nicht vorlegt oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt,

einer von der Aufsichtsbehörde unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn ergangenen Verfügung nicht Folge leistet,

die vorgeschriebenen Meldungen an die Schweizerische Nationalbank nicht erstattet oder darin unwahre Angaben macht, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

2. Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.

Art. 51

¹ Wird eine Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder einer Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

B. Widerhandlungen in einem Geschäftsbetrieb

² Fällt nach den Umständen als Strafe nur eine Busse von nicht mehr als 2000 Franken in Betracht, so wird die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma als solche bestraft und von einer Verfolgung der nach Absatz 1 strafbaren Personen Umgang genommen.

Art. 52

¹ Verfolgung und Beurteilung der Vergehen obliegen den Kantonen.

C. Strafverfahren

² Die Urteile und Einstellungsbeschlüsse sind in vollständiger Ausfertigung unverzüglich der Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesrates mitzuteilen.

³ Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen obliegen nach Massgabe des fünften Teils des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934¹⁾ über die Bundesstrafrechtspflege (Art. 321 ff.) dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement.

Siebenter Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 53

¹ Unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens

A. Anwendung des Gesetzes auf die bestehenden Anlagefonds

¹⁾ BS 3, 303.

an auf die bereits bestehenden Fondsleitungen, Depotbanken und Anlagefonds Anwendung.

² Die Zusammensetzung der Anlagen und die Belastung der zum Anlagefonds gehörenden Sachen und Rechte sowie die Organisation, der Zweck und die eigenen Mittel der Fondsleitung und der Depotbank sind innert drei Jahren an dieses Gesetz anzupassen.

³ Personen und Gesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine bewilligungspflichtig gewordene oder der behördlichen Anerkennung bedürftige Geschäftstätigkeit ausüben (Fondsleitungen, Depotbanken, sogenannte Treuhänder, Revisionsstellen), erwerben durch ihre Anmeldung an die Aufsichtsbehörde eine auf drei Jahre befristete Bewilligung zur Weiterführung der bisherigen Geschäftstätigkeit; diese Bewilligung gibt nicht das Recht, die Tätigkeit auf andere Anlagefonds auszudehnen.

⁴ Erfüllt die Fondsleitung oder die Depotbank bis zum Ablauf der Anpassungsfrist nicht die Vorschriften dieses Gesetzes über ihre Organisation und die eigenen Mittel, so sind ihre Anlagefonds von Gesetzes wegen aufgelöst und von ihnen ohne Verzug zu liquidieren.

Art. 54

B. Anpassung der Fonds- reglemente

¹ Mit Inkrafttreten des Gesetzes sind die ihm widersprechenden Bestimmungen der Fondsreglemente aufgehoben.

² Fondsleitungen und Depotbanken haben innert zwei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes den Wortlaut ihrer Fondsreglemente dem neuen Recht anzupassen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

³ Bis zur Genehmigung des Fondsreglements dürfen die Fondsleitungen im Rahmen der bisherigen Übung auch solche Massnahmen treffen, die nach neuem Recht nur auf Grund einer besonderen Vorschrift des Fondsreglements zulässig sind.

⁴ Für Änderungen der alten Fondsreglemente, die weder durch die Anpassung an das neue Recht notwendig werden, noch der bisherigen ständigen Geschäftsübung zum alten Fondsreglement entsprechen, behält die Aufsichtsbehörde den Entscheid des Richters gemäss Artikel 9, Absatz 3 und Artikel 10 vor.

⁵ Das genehmigte Fondsreglement ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in der im Fondsreglement vorgesehenen Form zu veröffentlichen und mit der nächsten Couponeinlösung allen Anlegern zur Verfügung zu halten; Anteilscheine mit dem aufgedruckten alten Fondsreglement dürfen weiterhin ausgegeben werden, wenn ein Stempelaufdruck auf das neue Fondsreglement hinweist und dieses dem Zeichner ausgehändigt wird.

Art. 55

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes haben die bestehenden Fondsleitungen, Depotbanken und Revisionsstellen von Anlagefonds sich bei der Aufsichtsbehörde anzumelden und dabei die von ihnen verwalteten oder kontrollierten Anlagefonds bekanntzugeben.

C. Anmeldung
an die Auf-
sichtsbehörde

² Sie haben binnen drei Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes ihre Statuten oder Gesellschaftsverträge mit Angaben über ihre Organisation, ihre Verwaltungsreglemente sowie die letzte genehmigte Jahresrechnung der Aufsichtsbehörde einzureichen.

³ Die Fondsleitungen haben gleichzeitig die Fondsreglemente, die Verträge mit der Depotbank oder Verwahrungsstelle sowie die Rechenschaftsberichte des letzten Rechnungsjahres der von ihnen verwalteten Anlagefonds einzureichen.

Art. 56

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

E. Inkrafttreten

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 1. Juli 1966.

Der Präsident: **P. Graber**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 1. Juli 1966.

Der Präsident: **D. Auf der Maur**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 1. Juli 1966.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesgesetz über die Anlagefonds (Vom 1.Juli 1966)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1966
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.07.1966
Date	
Data	
Seite	1162-1181
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 320

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.